

Prüfungsordnung

für den universitären Weiterbildungsstudiengang

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Prüfungsordnung für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 7 Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Schutzbestimmungen
- § 9 Durchführung der Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen der Master-Prüfung
- § 12 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen/Wiederholungsmöglichkeiten im Master-Studiengang
- § 13 Freiversuch
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs
- § 15 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen
- § 16 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Teil II: Master-Prüfung

§ 18 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

§ 19 Arten, Vergabe und Anfertigung der Master Thesis

§ 20 Bewertung der Master Thesis

§ 21 Prüfungszeugnis, Master-Grad

§ 22 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

1. Prüfungsanforderungen im Grundlagenstudium
2. Prüfungsanforderungen im Schwerpunktstudium
 - 2.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
 - 2.2 Schwerpunkt Informatik
 - 2.3 Schwerpunkt BWL

Anlage 2: Zeugnis (deutsch, Muster)

Anlage 3: Masterurkunde (deutsch, Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Zeugnis (englisch, Muster)

Anlage 6: Masterurkunde (englisch, Muster)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der universitäre Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“ (kurz: Master-Studiengang) bietet mit der Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch einen Hochschulabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.
- (4) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der Zugangsordnung geregelt sind.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" verliehen.
- (2) Über diesen Grad stellt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang als Vollzeitstudium einschließlich des Anfertigens der viermonatigen Master Thesis 18 Monate (Regelstudienzeit). Wird das Studium berufsbegleitend absolviert, erhöht sich die Regelstudienzeit auf 32 Monate. Die Semesterstrukturen entfallen.
- (2) Im Falle der Bedingung eines wissenschaftlich-methodischen Propädeutikums nach § 2 Absatz 2 der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen gibt es ein Zusatzangebot, welches drei Monate dauert.
- (3) Das Master-Studium gliedert sich in

1. ein Master-Grundstudium, in dem die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbracht werden,
 2. ein Master-Schwerpunktstudium, in dem die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbracht werden, ein Projektseminar zur Systementwicklung durchgeführt wird und
 3. eine Abschlussphase, in der das Master-Studium mit einer Master Thesis abschließt. Die Dauer der Master Thesis wird in § 19 geregelt.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Master-Studium sowie die Master Thesis werden nach dem Kreditpunktesystem angerechnet.
 - (5) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang hat eine Wertigkeit von 70 Credits. Zusätzliche 20 Credits müssen durch eine erfolgreich abgeschlossene Master Thesis nachgewiesen werden.
 - (6) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Master-Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die an dem Weiterbildungsstudiengang beteiligt sein sollen, und zwar drei Mitgliedern, welche der Hochschullehrergruppe oder der nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personengruppe angehören, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Prüfungsausschusses muss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angehören. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die am Master-Studiengang beteiligten Mitgliedergruppen vorgeschlagen und durch die Vertreter der Mitgliedergruppen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Beratungs- oder Stimmrecht.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner oder seinem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen. Bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss wickelt seine Amtsgeschäfte über ein passwortgeschütztes Diskussionsforum im Internet ab. Das Diskussionsforum gilt gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. Die Abwicklung der Amtsgeschäfte über E-Mail ist nicht zulässig.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter zu bestimmenden Frist von wenigstens sieben Tagen einen zum Tagesordnungspunkt gehörigen Diskussionsbeitrag in das Diskussionsforum eingestellt hat.

- (6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Organen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis des Master-Studienganges, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6.
- (8) Die Diskussionen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

- (1) Prüferinnen oder Prüfer sind die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an dem Master-Studiengang beteiligt sind. Ferner dürfen Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule prüfen, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen für bestimmte Aufgaben und eine bestimmte Zeit weitere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre als Prüferinnen oder Prüfer berufen. Diese Personen müssen wenigstens über die durch die Prüfung vermittelte Qualifikation verfügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüferin oder jeden Prüfer nach deren oder dessen Anhörung fest, in welchem Prüfungsfach oder für welche Aufgaben sie oder er als Prüferin oder Prüfer grundsätzlich wählbar ist und gibt dies bekannt.
- (4) Die Gesamtheit der Prüferinnen oder Prüfer kann von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufen werden und dem Prüfungsausschuss Empfehlungen geben. Die Einberufung des Prüfungsausschusses sowie die Sitzung des Prüfungsausschusses erfolgt in einem passwortgeschützten Diskussionsforum gem. § 4 Abs. 5.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung und Anrechnung einer Master Thesis ist nicht möglich, sofern nicht im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen ausdrücklich die Anerkennung vereinbart wurde.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Insgesamt können Leistungen im Umfang von maximal 20 Credits nach Absätzen 1 und 2 eingebracht werden.
- (4) Im Rahmen des ECTS erbrachte einschlägige fachliche Leistungen werden vorbehaltlich des Absatzes 1 anerkannt und deren Bewertungen gemäß Absatz 6 übernommen.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar und übertragbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Erforderlichenfalls legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen der Gleichwertigkeit und der Benotungen sind zuständige Fachvertreter zu hören, sofern die Anerkennung zwischen den Hochschulen nicht grundsätzlich geregelt ist.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum Master besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Master Thesis.
- (2) Gegenstand der Prüfungen zum Master sind die Stoffgebiete der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Studentin oder der Student soll befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Soweit Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Gegenstand des mündlichen Vortrags ist

die Darstellung der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

- (4) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zur Verfügung zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung befugten die durch die Beteiligung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
- (5) Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Schwerpunktstudiums können durch Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudienarbeiten oder dokumentierte Gruppenarbeiten einschließlich mündlichen Vortrags (Projektseminarleistung) erbracht werden. Die Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder Hausarbeiten, werden im Schwerpunktstudium mit 4 Credits, im Grundlagenstudium mit 6 Credits bewertet. Die dokumentierte Gruppenarbeit (Projektseminarleistung) wird mit 4 Credits bewertet. Fallstudienarbeiten werden mit 1 Credit bewertet. Das Projektseminar zur Systementwicklung wird mit 10 Credits bewertet.
- (6) In der Regel schließen die Lehrveranstaltungen mit der Prüfungsleistung einer Klausur ab. Es dürfen im gesamten Studium i. d. R. bis zu drei Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit anstelle einer Klausur abgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über mögliche Abweichungen zu dieser Regelung. Über das Angebot einer Hausarbeit entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Deutsch oder nach Absprache mit den Prüferinnen oder den Prüfern in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (8) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeiten sind in § 9 festgelegt.
- (9) Mit einer Hausarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit eine eigenständige schriftliche Arbeit aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen verfassen kann. Die Bearbeitungszeit ist in § 9 festgelegt.

- (10) Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. Die Studentin oder der Student hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbstgesteuert zu erarbeiten.
- (11) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Quartals die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeiten für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann organisatorische und administrative Aufgaben nach § 5 auf das Prüfungsamt oder die Prüfenden übertragen.

§ 8 Schutzbestimmungen

- (1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind

durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 9 Durchführung der Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 90 Minuten, in der Regel 120 Minuten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Bearbeitungsdauer von bis zu 180 Minuten festlegen.
- (2) Hausarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sind auch bis zu sechs Wochen möglich. Hausarbeitsthemen werden durch das Prüfungsamt ausgegeben. Die per Computer zu erstellende Hausarbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen.
- (3) Fallstudien haben eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sind auch bis zu drei Wochen möglich. Fallstudienthemen werden durch das Prüfungsamt ausgegeben. Die per Computer zu erstellende Lösung ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen.
- (4) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend auf dem Multiple-Choice-Verfahren basieren, sind ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin oder dem Studenten die Ergebnisse der Fachprüfungen des laufenden Prüfungstermins verbindlich mit.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master Thesis werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüfenden bewertet. Eine schriftliche Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 4 von zwei Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Eine mündliche Prüfungsleistung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Noten- stufen	ECTS- Notensystem	Deutsches No- tensystem	
1	1,0	Excellent (Ausgezeichnet)	Sehr Gut	Eine hervorragende Leistung
	1,3			
2	1,7	Very Good (Sehr Gut)	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
	2,0			
	2,3	Good (Gut)		
3	2,7	Satisfactory (Befriedigend)	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hin- sicht durchschnittlichen Anfor- derungen entspricht
	3,0			
	3,3			
4	3,7	Sufficient (Ausreichend)	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestan- forderungen genügt
	4,0			
5	5,0	Fail (nicht ausreichend)	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt

- (3) Bei Berechnung eines Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgeführt. Hierzu wird der Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und kaufmännisch auf eine Stelle auf- bzw. abgerundet.
- (4) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (5) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten.
- (6) In den Zeugnissen für den Master werden die Noten um einen entsprechenden Grad gemäß Abs. 7 ergänzt.

- (7) Die Gesamtnote lautet: bei einem Durchschnitt von

1,0 bis einschließlich 1,5	ausgezeichnet	Grad: A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0	sehr gut	Grad: B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 2,5	gut	Grad: C (good)
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend	Grad: D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	Grad: E (sufficient)
über 4,0	nicht ausreichend	Grad: F (fail)

- (8) Prüfungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen des Master-Studienganges abgelegt wurden, werden entsprechend § 6 angerechnet.

§ 11 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen des Master-Studienganges wird für jede Studentin oder jeden Studenten ein Kreditpunkte-Konto angelegt.
- (2) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung mit Credits bewertet. Credits werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student 75 Credits auf ihrem oder seinem Kreditpunkte-Konto gemäß der Modulbelegungsregeln der Studienordnung (§ 6 Studienordnung) angesammelt hat.
- (4) Ist die Master-Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuss hierfür eine Gesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsnoten, wobei jede Prüfung mit den ihr zugeordneten Credits gewichtet wird.
- (5) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 im Master-Studiengang verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 12 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen/Wiederholungsmöglichkeiten im Master-Studiengang

- (1) Für jede Studentin oder jeden Studenten wird bei der Meldung für die Prüfungen zum Master-Studiengang ein Maluspunktekonto angelegt.

- (2) Die Maluspunkte pro Prüfungsleistung entsprechen dem Wert ihrer Credits.
- (3) Für mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen werden dem Maluspunktekonto Maluspunkte zugeschrieben.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine Studentin oder ein Student hat erstmals den Master-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr oder sein Maluspunktekonto mindestens zwölf Maluspunkte erreicht hat. Das Maluspunktekonto wird dann wieder auf 0 Punkte gesetzt.
- (6) Erreicht eine Studentin oder ein Student im Master-Studiengang zum zweiten Mal mindestens zwölf Maluspunkte, so hat sie oder er den Master-Abschluss endgültig nicht bestanden.
- (7) Für eine mit "nicht ausreichend" bewertete Master Thesis werden dem Maluspunktekonto keine Maluspunkte zugeschrieben. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master Thesis beim zweiten Versuch erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, hat die Studentin oder der Student das Master-Studium endgültig nicht bestanden.
- (8) Im Falle eines einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können dort nicht- bestandene Prüfungen an der Göttinger Universität nachgeholt werden. Die Maluspunkte-Regelung gilt entsprechend.

§ 13 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen im Master-Studium gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Fristen nach § 3 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach Satz 1 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 14 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht planmäßig im Studiengang vorgesehen sind. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Prüfungen zum Master können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.
- (2) Die Master Thesis ist von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen. Für sie gilt die Regelung entsprechend § 12 Absatz 7.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Master Thesis im Rahmen der Prüfung zum Master gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit ist dem Prüfungsamt ein fachärztliches Attest als Originaldokument vorzulegen. Das fachärztliche Attest muss die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung erneut abgelegt werden. Dem Maluspunktekonto werden in diesem Fall keine Maluspunkte zugeschrieben, der Freiversuch nach § 13 Absatz 1 bleibt erhalten. Sofern mündliche Prüfungen als Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen sind und es der Ablauf der mündlichen Prüfungen zulässt, können die mündlichen Prüfungen innerhalb des laufenden Prüfungstermins nachgeholt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung im Master-Studiengang als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Studentin oder des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Die Master Thesis im Rahmen des Master-Studienganges gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn die Studentin oder der Student sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient oder das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen versucht hat.

- (5) Ablehnende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Note nach § 14 Abs. 3 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum Master einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 16 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Rahmen des Master-Studiums wird der Studentin oder dem Studenten auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine Klausurarbeit, ihre oder seine Hausarbeit, ihre oder seine Fallstudienarbeit oder ihre oder seine Gruppenarbeit gewährt. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von dem Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Studierenden oder den Studierenden bestimmt.

- (2) Nach Bewertung der Master Thesis wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in die Master Thesis sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag auf Einsicht ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Arbeiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gem. Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation

nach § 5 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Prüfungsausschuss die oder den Widerspruchführenden.

Teil II: Master-Prüfung

§ 18 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Mit erfolgter Zulassung zum Master-Studium erfolgt zugleich die Zulassung zu den Studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (2) Die Zulassung zur Master Thesis setzt voraus, dass die Studentin oder der Student zum Zeitpunkt der Zulassung
 1. regulär in den Master-Studiengang eingeschrieben ist und
 2. mindestens 56 C in dem Master-Studiengang erworben hat.
- (3) Bei dem Antrag auf Zulassung zur Master Thesis ist über die in Absatz 2 genannten Anforderungen hinaus eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsfachs sowie ein Vorschlag für die Themenstellerin oder den Themensteller gemäß § 19 Abs. 2, 3 und 4 bei dem Prüfungsamt einzureichen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.
- (4) Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss der Wahlentscheidung der Studentin oder des Studenten gemäß § 19 Abs. 2, 3 und 4 nicht entsprechen kann, legt er ein Durchführungsverfahren für die Zuordnung der Prüferinnen oder Prüfer bzw. der Themenstellerin oder des Themenstellers fest. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass jeder Studentin oder jedem Studenten rechtzeitig eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine Themenstellerin oder ein Themensteller zur Verfügung steht.

- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Abmeldung nach der Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich. § 14 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 19 Arten, Vergabe und Anfertigung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für Studierende, die über einen Erstabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften verfügen, muss das Thema der Master Thesis aus den Schwerpunkten Informatik oder Wirtschaftsinformatik stammen.
- (3) Für Studierende, die über einen Erstabschluss im Bereich Informatik verfügen, muss das Thema der Master Thesis aus den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik stammen.
- (4) Für Studierende, die weder über einen Erstabschluss in Informatik noch über einen Erstabschluss in Wirtschaftswissenschaften verfügen, kann das Thema der Master Thesis allen drei Schwerpunkten des Schwerpunktstudiums entnommen werden.
- (5) Die Frist zur Anfertigung einer Master Thesis beträgt vier Monate. Im Falle besonderer wissenschaftlicher Anforderungen oder im Falle von Softwarerealisierungen kann die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sechs Monate betragen. Eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten bedarf der Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers vor Beginn der Anfertigungsfrist.
- (6) Die Umwandlung einer Dreimonatsarbeit in eine Sechsmonatsarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Ausrichtung des Themas der Master Thesis soll den fachlichen Interessen der Studentin oder des Studenten Rechnung tragen. Hierzu hat die Studentin oder der Student unverzüglich nach Zulassung zur Master Thesis mit der oder dem gewählten Themenstellerin oder Themensteller Rücksprache zu halten.

- (8) Das Thema wird der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss während der hierfür festgesetzten Fristen (Vergabefrist) ausgehändigt. Die Bestimmung der Vergabefristen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (9) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Master Thesis ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der Studentin oder des Studenten einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von der Studentin oder von dem Studenten - bei Krankheit unter Vorlage eines fachärztlichen Attestes an das Prüfungsamt als Originaldokument - unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu einem Monat (bei einer Dreimonatsarbeit) bzw. bis zu zwei Monaten (bei einer Sechsmonatsarbeit) zulässig. Falls die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Studentin oder des Studenten länger als einen Monat bzw. zwei Monate andauert, hat sie oder er das Recht, die Bearbeitung der Master Thesis entschuldigt abzubrechen.
- (10) Aus wichtigen sachlichen Gründen kann die Bearbeitungszeit der Master Thesis um höchstens einen Monat (bei einer Viermonatsarbeit) bzw. bis zu zwei Monaten (bei einer Sechsmonatsarbeit) verlängert werden.
- (11) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Master Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers.
- (12) Die Rückgabe eines Themas zur Anfertigung der Master Thesis ist nur aus wichtigen sachlichen Gründen und dann nur spätestens bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 zulässig. Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema der Master Thesis kann nur einmal zurückgegeben werden.
- (13) Die Studentin oder der Student hat seine Master Thesis maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Master Thesis kann in deutscher oder auf Antrag nach Einverständniserklärung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (14) Themensteller der Master Thesis können die am Master-Studiengang beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sein.

§ 20 Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis wird unbeschadet der Regelung in § 7 Absatz 4 von zwei Prüfenden bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine oder einer der Prüfenden ist in der Regel die Themenstellerin oder der Themensteller. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die zweite zu bestellende Prüferin oder den zweiten zu bestellenden Prüfer. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch. Soll die Arbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Prüfenden erhalten die zwei über den Prüfungsausschuss eingereichten Exemplare der Master Thesis. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.
- (3) Die Note der Master Thesis ist der Studentin oder dem Studenten sobald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe der Arbeit. Innerhalb der gleichen Frist ist der Studentin oder dem Studenten auch mitzuteilen, dass ihre oder seine Master Thesis gemäß Absatz 5 einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer vorgelegt worden ist.
- (4) Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer oder seiner Master Thesis mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer zu sprechen.
- (5) Weichen die Bewertungen nicht um mehr als zwei Teilnotenschritte voneinander ab, so muss zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern eine Einigung über die Note erzielt werden. Kann keine Einigung über die Note erzielt werden oder liegen größere Abweichungen vor, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der die Note festlegt, dabei kann sie oder er sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 21 Prüfungszeugnis, Master-Grad

- (1) Hat die Studentin oder der Student die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, das von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (Anlage) ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Studentin oder der Student ihre oder seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten eine Urkunde für den Grad M. Sc. mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage). Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt. Im Prüfungszeugnis werden zudem die absolvierten Lehrveranstaltungen nach Art und Inhalt aufgelistet (Transcript of Records).

§ 22 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 - a. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 - b. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
 - c. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 - d. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 - e. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
 - f. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium).
 - g. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
 - h. Einordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Auch nach Inkrafttreten der hier vorliegenden Prüfungsordnung können Studierende auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt nach den bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnungen geprüft werden. Eine Prüfung nach den bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen wird letztmalig zum Ende des 2. Semesters nach Inkrafttreten dieser neuen Ordnung durchgeführt.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang bestimmen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

1. Prüfungsanforderungen im Grundlagenstudium

Modul		Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Wirtschaftsinformatik liegt in der Vermittlung von Einblicken in betriebliche Einsatzfelder und Anwendungspotenziale der Informations- und Kommunikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Anwendungen • Entwicklung eigener Problemlösungen • Vorgehensweise bei der Entwicklung von betrieblichen Anwendungssystemen
2	Grundlagen der Informatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Informatik liegt in der Vermittlung von Kenntnissen über die Arbeitsfelder und -weise von Informationstechnikern.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Programmierung • Umsetzung in einer Programmiersprache • Aufbau und Funktionsweise von Computersystemen und Datennetzen
3	Grundlagen der BWL 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der BWL liegt in der Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen von Unternehmen und deren Leistungserstellungsprozessen	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing und Absatz • Theoretische Grundlagen von Produktionsfaktoren • Institutionen • Wertschöpfungsprozesse • Materialwirtschaft und Beschaffungslogistik • Produktionswirtschaft • Querschnittsfunktionen insb. Rechnungswesen und Controlling, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensführung

2. Prüfungsanforderungen im Schwerpunktstudium

- Jede mit einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließende Prüfungsleistung wird mit 4 Credits bewertet
- Jede Fallstudie (vgl. Anlage 2 der Studienordnung) wird mit 1 Credit bewertet.

2.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
WI-Schwerpunktmodul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme	Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Planung, Entwicklung, Einführung und zur Nutzung von Anwendungssystemen erforderlich sind. Weitere Zielsetzungen liegen in der Vermittlung und dem Verständnis von Datenmodellen, dem Aufbau und der Nutzung betrieblicher Datenbanken sowie deren Integration als betriebliche Ressourcen.	<ul style="list-style-type: none"> • Systemplanung und -entwicklung • Bereiche des Software-Engineering • Projektmanagement • Projektübergreifende Planung und Kontrolle • Entwicklungswerkzeuge • Standardsoftware • Entscheidungslehre • Arten der Datenmodellierung • Datenbanksysteme und -sprachen • Dateiorganisation • Information-Retrieval-Systeme • Dokumentenmanagement-Systeme
WI-Schwerpunktmodul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	Vermittlung von Kenntnissen der Informationsverarbeitung in den wichtigsten Wirtschaftszweigen sowie der horizontalen und vertikalen Integration von Anwendungssystemen.	<ul style="list-style-type: none"> • Daten-, Funktions-, Vorgangssichten von Anwendungssystemen • Daten- und Funktionsintegration • Verknüpfung der Anwendungssysteme mit der Aufbau- und Ablauforganisation
WI-Schwerpunktmodul 3: Organisation der Informationsverarbeitung	Vermittlung von Kenntnissen über strategische, taktische und operative Aspekte des Informationsmanagements als Managementdisziplin und der Nutzbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) zur Unterstützung von Managementprozessen.	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Unternehmensstrategien mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) • Methoden des Informationsmanagements (IM) • Strukturen der Informationsverarbeitung (IV) • Datenschutz, Sicherheit und rechtliche Fragen im IV- und IM-Umfeld • Management der Rechner- und Kommunikationsinfrastruktur • Betriebliche und gesellschaftliche Auswirkungen der IuK-Technologie • Führungsorientierte Datensammlungen • Passive und aktive Management-Informationssysteme • Externe Informationsquellen

2.2 Schwerpunkt Informatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
Informatik-Schwerpunktmodul 1: Technische Informatik	Vermittlung von Kenntnissen über den funktionellen Aufbau und der logischen Struktur von Rechnern und den zugehörigen Geräten. Beispiele für Teilgebiete der technischen Informatik sind Rechnerarchitektur, Prozessdatenverarbeitung und Realzeitsysteme, Co-Design von Hard- und Software, Robotik oder Nachrichtenübertragung. Einige dieser Teilgebiete weisen starke Bezüge zur Elektrotechnik auf.	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronik • Halbleiterbauelemente • Schaltungs- und Systementwurf • Prozessdatenverarbeitung • Strukturen, Aufbau und Funktionsweise von Rechnern und Netzen, Architekturprinzipien • Kommunikationstechnologie, Rechnerkommunikation, Netztopologien • Rechnerkategorien, Endgeräte • Compilerbau • Magnetische Speicher, Datenträger, Speicher
Informatik-Schwerpunktmodul 2: Theoretische Informatik	Vermittlung von Kenntnissen der mathematischen und formalen Grundlagen für die anderen Gebiete der Informatik. Sie erforscht unter Einsatz mathematischer Methoden und Modelle sozusagen die „Hebelgesetze“ der Informatik. Wichtige Teilgebiete der theoretischen Informatik sind die Theorie der formalen Sprachen, Automatentheorie, Komplexitätstheorie, Semantik und die Theorie der Datentypen.	<ul style="list-style-type: none"> • Effiziente und randomisierte Algorithmen • Parallele Algorithmen • Komplexität von Algorithmen • Theorie des Logikentwurfs • Komplexitätstheorie • Codierungstheorie und Kryptologie • Formale Logik und Semantik • Formale Sprachen • Programmierparadigmen • Computeralgebra
Informatik-Schwerpunktmodul 3 Praktische Informatik	Vermittlung von Kenntnissen über „praktische“ Probleme, die zu lösen sind, damit ein Rechner überhaupt benutzbar ist. In diesem Zusammenhang sind meist komplexe Softwaresysteme zu realisieren, die typischerweise dem jeweiligen wissenschaftlichen Teilgebiet seinen Namen geben. Vermittlung von Kenntnissen über Betriebssysteme, Rechnernetze, Übersetzer, Datenbanksysteme sowie Softwaretechnik. Weitere Beispiele für Bereiche der Praktischen Informatik sind Computergraphik, Künstliche Intelligenz und Simulation.	<ul style="list-style-type: none"> • Informationssysteme • Wissensbasierte Systeme, Expertensysteme, Künstliche Intelligenz • Entwicklungsmethodik und betrieblicher Einsatz von KI-Systemen • Telematik • Verteilte Systeme • Systemnahe Software (Betriebssysteme und deren Erweiterungen) • Anwendungssoftware • Datenbanken • Software-Qualitätssicherung • Softwareentwicklungsumgebungen, Entwicklungswerkzeuge (z. B. UML) • Entwicklungssprachen • Spezifikation und Validierung

2.3 Schwerpunkt BWL

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling	Vermittlung von Kenntnissen über internes Rechnungswesen sowie Kosten- und Leistungsrechnung.	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Investitionsrechnung • Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung • Kostenrechnungssysteme • Kostenmanagementsysteme
BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/ Absatzwirtschaft	Vermittlung von Kenntnissen über eine bewusst markt-orientierte Unternehmensführung bzw. Kenntnisse der marktorientierten Planung, Koordination und Kontrolle aller auf potenzielle Märkte ausgerichtete Unternehmensaktivitäten.	<ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung • Marktbearbeitung • Marketingstrategien • Kommunikation • Entscheidungsverhalten
BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions- /Logistikmanagement	Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Optimierung und Gestaltung zentraler innerbetrieblicher Vorgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsplanung • Material- und Zeitwirtschaft • Konzepte des Supply Chain Managements
BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation	Vermittlung von Kenntnissen im Bereich „General Management“ und integriert dabei die Aspekte Organisation (Schwerpunkt: Unternehmenskultur; Systemtheoretische Sichtweisen; Strategische Organisation) und Personalmanagement (Schwerpunkt: Strategische Ausrichtung aller Personalmanagementfelder).	<ul style="list-style-type: none"> • Personalentwicklungsprogramme • Organisatorische Veränderungsprozesse auf operativer und strategischer Ebene • Perspektiven der Organisation • Organisation multinationaler Unternehmen • 3-dimensionales Personalmanagement, Personalmanagementfelder, internationales Personalmanagement • Organisationstheoretische Fragestellungen
BWL-Schwerpunktmodul 5: Öffentliche Verwaltung	Vertiefung der Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Public Administration

Anlage 2: Zeugnis (deutsch, Muster)

Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾.....

geboren am..... in.....

hat amdie Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit der Gesamtnote

.....

bestanden. ²⁾

Abgelegte Prüfungsleistungen:

Thema der Prüfung	Credits	Prüfer/in ¹⁾	Art der Prüfung	Datum der Prüfung	Note
1.					
2.					
3.					

Die Master Thesis wurde über das Thema

.....

angefertigt und mit der Note bewertet.

Göttingen, den

.....

(Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ¹⁾ der Prüfungskommission)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3: Masterurkunde (deutsch, Muster)

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

MASTERURKUNDE

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“
am.....bestanden hat.

Göttingen, den.....

(Siegel der Georg-August-Universität)

.....

(Dekanin/Dekan*)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4: Diploma Supplement

Im Diploma Supplement werden folgende Angaben in englischer Sprache aufgeführt:

- a) Der Identifikation der Absolventin oder des Absolventen dienende nähere Angaben,
- b) nähere Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zu den beteiligten Institutionen.
- c) Angaben zur Stellung des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur Dauer des Studiengangs,
- d) Angaben zur Form des Studiums und zu den Studieninhalten,
- e) ggf. ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- f) Datum der Ausstellung des Diploma Supplement und Bezeichnung des Ausstellers.

Anlage 5: Zeugnis (englisch, Muster)

University of Göttingen

Faculty of Economics

Examination Transcripts for the Master of Science in Information Systems

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed the examination for the Master of Science in Information Systems according to the decrees for the Master of Science in Information Systems in the version ofat the University of Göttingen. He/ she achieved the following grades:

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					

Thesis Title:

.....

Subject:

Supervisor:

Date of Examiner's report:.....

The Thesis was credited with 15 Credits and given the following grade

The **overall grade** achieved is

Göttingen,

.....

The Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

**) Delete as appropriate or the whole sentence in case.

Anlage 6: Masterurkunde (englisch, Muster)

University of Göttingen
Faculty of Economics

Degree Certificate

Ms/ Mr^{*)}

Date of Birth

Place of Birth

has passed/ passed with distinction^{*)} the examination for the Master of Science in Information Systems according to the decrees for the Master of Science in Information Systems in the version ofat the University of Göttingen. The **overall grade** achieved is:

.....

She/ He^{*)} is hereby awarded the degree of

Master of Science (MSc)

Göttingen,

.....

Director of the Faculty of Economics
(Siegel der Georg-August-Universität Göttingen)

.....

Chairman of the Board of Examiners

^{*)} Delete as appropriate.